

# BUNDESRAT

## Bericht über die 304. Sitzung

Bonn, den 10. Februar 1967

### Tagesordnung:

- Geschäftliche Mitteilungen . . . . . 1 A
- Zur Tagesordnung . . . . . 1 B
- Wahl eines Schriftführers . . . . . 1 C
- Beschluß: Staatsminister Wolters  
(Rheinland-Pfalz) wird gewählt . . . . . 1 C
- Zweites Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer (Drucksache 70/67)  
in Verbindung mit  
Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965) (Drucksache 71/67) . . . 1 D
- Qualen (Schleswig-Holstein),  
Berichterstatter . . . . . 1 D
- Dr. Strauß,  
Bundesminister der Finanzen . . . . . 3 D
- Präsident Dr. Lemke . . . . . 6 C
- Simonis (Saarland) . . . . . 6 D
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 106  
Abs. 4 GG bzw. Art. 107 Abs. 2 GG.  
Der in Drucksache 423/66 vorgelegte  
Gesetzesentwurf ist damit erledigt . . . . . 7 A
- Erste Verordnung über steuerliche  
Konjunkturmaßnahmen (Drucksache 55/67) . . . 7 A
- Wertz (Nordrhein-Westfalen),  
Berichterstatter . . . . . 7 B
- Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80  
Abs. 2 GG . . . . . 7 C
- Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes  
über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl  
(Drucksache 73/67) . . . . . 7 C
- Osswald (Hessen), Berichterstatter . . . 7 C
- Beschluß: Anrufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . 8 A
- Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre (Drucksache 46/67) . . . . . 8 B
- Beschluß: Der Bundesrat sieht von  
einer Stellungnahme ab . . . . . 8 B
- Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967) (Drucksache 45/67) . . . . . 8 B
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Annahme von Entschließungen . . . . . 8 C
- Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes (Drucksache 44/67) . . . . . 8 C
- Beschluß: Billigung einer Stellungnahme; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 8 D

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten (Drucksache 6/67) . . . . . 8 D

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 9 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee (Drucksache 39/67) . . . . . 9 A

Beschluß: Änderung der Eingangsworte; im übrigen keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 9 A

Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 35/67) . . . . . 9 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG. Der Bundesrat hält mit der Bundesregierung das Gesetz für zustimmungsbedürftig . . . . . 9 B

Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 4. April 1966 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 (Drucksache 36/67) . . . . . 9 B

Beschluß: Keine Einwendungen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG . . . . . 9 B

Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Zusammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze (Drucksache 72/67) . . . . . 9 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 9 C

Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Drucksache 56/67) . . . . . 9 C

Beschluß: Kein Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG . . . . . 9 C

a) Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 57/67)

b) Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 58/67)

c) Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 59/67)

d) Gesetz zu dem Vertrag vom 23. August 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 60/67) . . . . . 9 D

Beschluß zu a) bis d): Zustimmung gemäß Art. 105 Abs. 3 GG . . . . . 9 D

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über bestimmte Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Drucksache 355/66) . . . . . 9 D

Simonis (Saarland), Berichterstatter . . . . . 10 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 10 D

Vorschläge der Kommission der EWG für — eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Kartoffelkrebses

— eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung des Kartoffelnematoden (Drucksache 444/66) . . . . . 11 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 11 A

Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über die teilweise Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs bei der Einfuhr von Färsen und Kühen bestimmter Höhenrassen (Drucksache 16/67) 11 A

Beschluß: Billigung einer Stellungnahme . . . . . 11 A

Verordnung über die Einrichtung der Handwerksrolle und den Wortlaut der Handwerkskarte (Drucksache 1/67) . . . . . 11 B

Beschluß: Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C

- Verordnung über eine Düngemittelstatistik** (Drucksache 20/67) . . . . . 11 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C
- Verordnung über das anzurechnende Einkommen nach dem Bundesversorgungsgesetz (Anrechnungs-VO 1967)** (Drucksache 40/67) . . . . . 11 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C
- Verordnung zur Änderung der Verordnung zur Durchführung des Ausländergesetzes** (Drucksache 523/66) . . . . . 11 B
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C
- Verordnung über die Änderung des Familienzuschlags nach § 81 Abs. 2 Satz 2 des Gesetzes für Jugendwohlfahrt** (Drucksache 539/66) . . . . . 11 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C
- Verordnung über die Inanspruchnahme des Stellenvorbehaltes nach § 10 Abs. 4 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes im Rechnungsjahr 1967** (Drucksache 38/67) . . . . . 11 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C
- Zweite Verordnung zur Durchführung von Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes** (Drucksache 31/67) . . . . . 11 C
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG . . . . . 11 C
- Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (Luft-PersPO)** (Drucksache 3/67) . . . . . 11 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 11 D
- Verordnung über Notmaßnahmen bei der Anerkennung und Zulassung von Saatgut** (Drucksache 34/67) . . . . . 11 D
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 11 D
- Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr** (Drucksache 33/67) . . . . . 12 A
- Beschluß:** Zustimmung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen . . . . . 12 A
- Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn** (Drucksache 454/66) . . . 12 A
- Beschluß:** Dr. jur. Kurt Krüger (Köln) wird vorgeschlagen . . . . . 12 B
- a) **Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Benennung eines Nachfolgers für Staatsminister a. D. Glahn)** (Drucksache 463/66)
- b) **Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Benennung eines Nachfolgers für Minister a. D. Franken)** (Drucksache 41/67)
- Beschluß** zu a): Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz) wird benannt;
- zu b): Minister Dr. Kohlhasse (Nordrhein-Westfalen) wird benannt . . . . . 12 B
- Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“** (Drucksache 480/66) . . . . . 12 C
- Beschluß:** Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) wird gewählt . . . . . 12 C
- Vorschlag von Mitgliedern des Bewerbungsbeirats nach § 64 BewG 1965** (Drucksache 416/66) . . . . . 12 C
- Beschluß:** Die in Drucksache 416/1/66 (neu) vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Herren werden benannt . . . . . 12 D
- Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost** (Drucksache 537/66) . . . . . 12 D
- Präsident Dr. Lemke (zur Frage des Stimmrechts der Vertreter Berlins) 13 A
- Beschluß:** Staatsminister Wolters (Rheinland-Pfalz) wird vorgeschlagen . 13 A
- Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages** (Drucksache 509/66) . . . . . 13 C
- Beschluß:** Regierungsdirektor Müller-Stutzer (Schleswig-Holstein) wird bestellt 13 C
- Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 1/67) . . . . . 13 C
- Beschluß:** Von einer Äußerung und einem Beitritt wird abgesehen . . . . . 13 C
- Nächste Sitzung . . . . . 13 D

## Verzeichnis der Anwesenden

- Vorsitz:**  
 Bundesratspräsident Dr. Lemke  
 Ministerpräsident des Landes Schleswig-Holstein
- Schriftführer:**  
 Wolters (Rheinland-Pfalz)
- Baden-Württemberg:**  
 Dr. Filbinger, Ministerpräsident  
 Krause, Innenminister  
 Dr. Schieler, Justizminister  
 Leibfried, Minister für Ernährung, Landwirtschaft, Weinbau und Forsten  
 Dr. Seifriz, Minister für Bundesangelegenheiten
- Bayern:**  
 Dr. Goppel, Ministerpräsident  
 Dr. Heubl, Staatsminister für Bundesangelegenheiten  
 Dr. Merk, Staatsminister des Innern  
 Dr. Held, Staatsminister der Justiz
- Berlin:**  
 Hoppe, Senator für Finanzen  
 Kirsch, Senator für Justiz
- Bremen:**  
 Koschnick, stellvertretender Präsident des Senats, Bürgermeister, Senator für Inneres  
 Speckmann, Senator für die Finanzen
- Hamburg:**  
 Prof. Dr. Weichmann, Erster Bürgermeister, Präsident des Senats  
 Dr. Heinsen, Senator, Bevollmächtigter der Freien und Hansestadt Hamburg beim Bund  
 Ruhnau, Senator, Behörde für Inneres
- Hessen:**  
 Dr. Zinn, Ministerpräsident  
 Dr. Strelitz, Minister der Justiz und für Bundesangelegenheiten  
 Osswald, Minister der Finanzen
- Niedersachsen:**  
 Dr. Diederichs, Ministerpräsident  
 Kubel, Finanzminister  
 Frau Meyer-Sevenich, Minister für Bundesangelegenheiten, für Vertriebene und Flüchtlinge  
 Bennemann, Minister des Innern
- Nordrhein-Westfalen:**  
 Kühn, Ministerpräsident  
 Wertz, Finanzminister  
 Dr. Kassmann, Minister für Bundesangelegenheiten
- Rheinland-Pfalz:**  
 Dr. Altmeier, Ministerpräsident und Minister für Wirtschaft und Verkehr  
 Wolters, Minister des Innern und Sozialminister
- Saarland:**  
 von Lautz, Minister der Justiz  
 Simonis, Minister für Arbeit, Sozialordnung und Gesundheitswesen  
 Dr. Koch, Minister für Finanzen und Forsten
- Schleswig-Holstein:**  
 Dr. Leverenz, Justizminister  
 Qualen, Finanzminister
- Von der Bundesregierung:**  
 Prof. Dr. Schmid, Bundesminister für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder  
 Dr. Strauß, Bundesminister der Finanzen  
 Dr. Schäfer, Staatssekretär im Bundesministerium für Angelegenheiten des Bundesrates und der Länder

(A)

(C)

## Stenographischer Bericht

## 304. Sitzung

Bonn, den 10. Februar 1967

Beginn: 10.02 Uhr.

**Präsident Dr. Lemke:** Meine sehr geehrten Damen und Herren! Ich eröffne die 304. Sitzung des Bundesrates.

Bevor wir in die Tagesordnung eintreten, gebe ich Ihnen gemäß § 23 Abs. 1 der Geschäftsordnung folgendes bekannt.

Der **Senat der Freien und Hansestadt Hamburg** hat in seiner Sitzung am 11. Januar 1967 den Präses der Gesundheitsbehörde, Herrn Senator Dr. Seeler, zum stellvertretenden Mitglied des Bundesrates bestellt.

(B) Die **Regierung des Landes Hessen** hat mit Beschluß vom 24. Januar 1967 Herrn Ministerpräsident Dr. h. c. Zinn sowie die Herren Staatsminister Dr. Strelitz, Osswald und Hemsath zu Mitgliedern des Bundesrates und die Herren Staatsminister Schneider, Professor Dr. Schütte, Dr. Tröscher und Arndt zu stellvertretenden Mitgliedern des Bundesrates bestellt.

Herr Senator a. D. Schmedemann, Hamburg, und Herr Staatsminister a. D. Hacker, Hessen, sind als stellvertretende Mitglieder des Bundesrates ausgeschieden. Ich darf ihnen in Ihrer aller Namen für die Mitarbeit verbindlich danken.

Die neuen Mitglieder — auch soweit sie erneut in dieses Amt berufen worden sind — darf ich willkommen heißen und ihnen eine gute und vertrauensvolle Mitarbeit in diesem Hause wünschen.

Die **Tagesordnung** für die heutige Sitzung soll um den Punkt „Wahl eines Schriftführers“ ergänzt werden.

Punkt 22 der Tagesordnung:

Verordnung zur Änderung der Verordnung zum Schutze gegen Infektion durch Erreger der Salmonella-Gruppe in Eiprodukten

muß abgesetzt werden, weil die Ausschüsse ihre Beratungen noch nicht abgeschlossen haben.

Anträge oder Wortmeldungen zur Tagesordnung liegen nicht vor. Ich kann daher feststellen, daß die Tagesordnung so genehmigt ist.

Zunächst der Zusatzpunkt:

**Wahl eines Schriftführers.**

Herr Staatsminister **Wolters** (Rheinland-Pfalz), der dieses Amt früher schon ausgeübt hat, hat sich bereit erklärt, es erneut zu übernehmen. Ich schlage ihn daher zur Wahl als Schriftführer des Bundesrates vor. Wer diesem Vorschlag folgen will, den bitte ich um ein Handzeichen. — Es ist so **beschlossen**.

Ich darf Ihnen vorschlagen, daß für die Punkte 1 und 2 der Tagesordnung: (D)

**Zweites Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer** (Drucksache 70/67)

**Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965)** (Drucksache 71/67)

wegen des engen Sachzusammenhanges eine gemeinsame Berichterstattung erfolgt.

Berichterstatter ist Herr Finanzminister **Qualen** (Schleswig-Holstein).

**Qualen** (Schleswig-Holstein), Berichterstatter: Der Bundestag hat am 1. Februar 1967 zwei für die Finanzwirtschaft des Bundes, der Länder und der Gemeinden bedeutsame Gesetzentwürfe in der Fassung der Ihnen vorliegenden Drucksachen 70/67 und 71/67 verabschiedet. Für die nun vom Hohen Haus zu treffende Entscheidung, ob der vom Bundestag beschlossenen Festsetzung des Bundesanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer für die Jahre 1967 und 1968 auf 37 vom Hundert und der Gewährung und Verteilung von Bundesergänzungszuweisungen in Höhe von 260 Millionen DM an die ausgleichsberechtigten Länder durch Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes zugestimmt werden soll, darf ich als Berichterstatter des Finanzausschusses folgendes ausführen.

(A) Das gemäß Art. 106 Abs. 3 GG seit 1958 geltende Anteilsverhältnis von 35 zu 65 war durch die befristete Regelung des **Ersten Gesetzes zur Änderung des Beteiligungsverhältnisses** vom 11. März 1964 dahin geändert worden, daß der Bundesanteil für 1963 auf 38 % und für die Jahre 1964 bis 1966 auf 39 % erhöht wurde.

Die Regierungsvorlage eines **Zweiten Beteiligungsgesetzes** sah die unbeschränkte Fortgeltung eines Bundesanteils von 39 vom Hundert ab 1. Januar 1967 vor. Der Bundesrat hat dieses Gesetz im ersten Durchgang am 28. Oktober 1966 abgelehnt, weil aus Rechtsgründen ab 1. Januar 1967 wieder das Beteiligungsverhältnis von 35 zu 65 gemäß Art. 106 Abs. 3 Grundgesetz gelte und weil dieses Anteilsverhältnis auch der Bedarfsentwicklung und insbesondere der Priorität der zu 80 vom Hundert von Ländern und Gemeinden getragenen Sozialinvestitionen allein gerecht werde. Der **Vorrang** der für das Wirtschaftswachstum unentbehrlichen **öffentlichen Investitionen** gegenüber den Ausgaben im konsumtiven Bereich ist heute allgemein anerkannt. Noch im Jahre 1963 hatte dagegen die Bundesregierung in der Begründung der Regierungsvorlage zur Erhöhung des Bundesanteils darauf hingewiesen, daß die Länder und Gemeinden bei ihrem hohen Anteil an Investitionen an den Gesamtausgaben bessere Möglichkeiten zur Ausgabenkürzung hätten als der Bund. Hier wurde also in Verkennung der gesamtwirtschaftlichen Zusammenhänge eine Art Vorrang der gesetzesgebundenen Leistungen der öffentlichen Hand, insbesondere im Bereich des Sozialkonsums, angenommen. Die Bundesregierung hat, wie das Haushaltssicherungsgesetz, die Finanzplanungsgesetze und die Absicht, einen auf Investitionen bezogenen Eventualhaushalt aufzustellen, beweisen, seitdem ihre Auffassung revidiert.

Die vom Bundesrat am 28. Oktober 1966 angeführten Gründe haben im Prinzip auch jetzt nichts von ihrem Gewicht verloren.

Das vom Bundestag am 1. Februar beschlossene **Zweite Gesetz über das Beteiligungsverhältnis** an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer entspricht dem Ergebnis einer Verhandlung zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Ministerpräsidenten der Länder vom 21. Dezember 1966. In der Besprechung wurde in Verbindung mit einer Absprache über Ergänzungszuweisungen an die finanzschwachen Länder eine Einigung darüber erzielt, daß der Bundesanteil für die Jahre 1967 und 1968 37 % betragen solle. Durch diese Aufteilung soll der neuen Bundesregierung eine gewisse **Übergangszeit** zur Anpassung und Umstrukturierung des Bundeshaushalts eingeräumt werden. Nach den inzwischen bekannt gewordenen Beschlüssen und Absichten der Bundesregierung ist ferner die Hoffnung begründet, daß der Bund auf eine wachstumsfördernde **Änderung der Ausgabenstruktur** besonderes Gewicht legt.

Auf der anderen Seite werden die **Länder** durch die Kürzung gegenüber ihrem in den Haushaltsentwürfen zunächst zugrunde gelegten Anteil von 65 % **gezwungen**, in erster Linie ihre **Investitionsausgaben einzuschränken**. Dieser Effekt, auf dessen

Eintreten der Finanzausschuß mit großer Sorge hinweist, steht im Widerspruch zu den Bemühungen der Bundesregierung, Impulse für ein neues wirtschaftliches Wachstum auszulösen. Obwohl schon zur Deckung des Nachholbedarfs mit Recht immer wieder eine erhebliche Steigerung gefordert worden ist, werden die unmittelbaren und mittelbaren Leistungen der Länder im Investitionsbereich von etwa 15 Milliarden DM im Jahre 1966 auf voraussichtlich 13 Milliarden DM im Jahre 1967 sinken. Dies ist, wie der Sachverständigenrat zur Begutachtung der gesamtwirtschaftlichen Entwicklung es ausgedrückt hat, eine Entwicklung, die den Keim zu weiteren Fehlentwicklungen in sich trägt. Die Investitionsausgaben z. B. der Städte — um nur mit einem Satz den kommunalen Bereich zu erwähnen, dessen Finanzausstattung im wesentlichen in die Verantwortung der Länder fällt — gingen bereits 1966 gegenüber dem Vorjahre zurück. Sie werden im Jahre 1967 schätzungsweise um 13 bis 14 % unter den Ausgaben von 1966 liegen.

Die Einengung wird bei den Steuereinnahmen der Länder und Gemeinden vorerst noch verstärkt durch die Ausfälle, die auf Grund der Ersten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen bei der Einkommensteuer, der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer eintreten werden. Ihre Kompensation durch Konjunkturbelebung wird zwar erhofft, aber erst in späteren Jahren eintreten, während die dem Bund zufließende Umsatzsteuer auf eine Konjunkturverbesserung zeitnah reagiert. Der Bund ist auch insofern gegenüber den Ländern in einer besseren Lage, als die Bundesbank dem Bund ihre Hilfe zur Kreditbeschaffung für die Finanzierung des Eventualhaushalts sowie die Deckung eines etwaigen Steuerrückgangs gegenüber den jetzigen Erwartungen durch Kreditgewährung zugesagt hat.

Angesichts der zu begrüßenden Anstrengungen der Bundesregierung zum Ausgleich des Bundeshaushalts und der Schwierigkeiten, welche die Umstrukturierung zu Lasten der konsumtiven Ausgaben wegen der erforderlichen Gesetzesänderungen mit sich bringt, kann der Finanzausschuß trotz der Enttäuschung darüber, daß den Ländern für weitere zwei Jahre statt 65 % nur 63 % der Einkommen- und Körperschaftsteuer zustehen sollen, dem Bundesrat nicht vorschlagen, den Entwurf abzulehnen oder den Vermittlungsausschuß anzurufen. Auf den Zusammenhang dieses Votums mit einer positiven Lösung des Problems der Hilfe für die finanzschwachen Länder werde ich noch zurückkommen.

Abschließend und betont möchte ich jedoch zum **Zweiten Beteiligungsgesetz** selbst noch die einstimmige Auffassung des Finanzausschusses hervorheben, daß der Bundesanteil ab 1. Januar 1969 nach Art. 106 Abs. 3 Grundgesetz automatisch wieder 35 % beträgt, es sei denn, daß dann bereits durch die Finanzreform eine Neugestaltung des Bundesländer-Verhältnisses wirksam geworden ist. Der Finanzausschuß hält nach wie vor an der ständig vertretenen und durch mehrere Gutachten belegten

(A) **Rechtsauffassung der Länder** fest. Ihre Richtigkeit kann ernstlich nicht bezweifelt werden.

Die Frage des Bundesanteils darf jedoch nicht isoliert für sich betrachtet werden. Vielmehr war die Einigung zwischen dem Herrn Bundeskanzler und den Herren Ministerpräsidenten über die Höhe des Bundesanteils verknüpft mit der Zusage, den finanzschwachen Ländern **Bundesergänzungszuweisungen** in angemessener Höhe zu gewähren. Soweit bekannt geworden ist, sind die Herren Ministerpräsidenten dabei von einer Größenordnung ausgegangen, die etwa um 400 Millionen lag. Der Finanzausschuß hat mit Enttäuschung von dem Beschluß des Bundestages Kenntnis genommen, für Ergänzungszuweisungen an die leistungsschwachen Länder nur einen Gesamtbetrag von 260 Millionen und lediglich für das Saarland über den Haushaltsplan weitere 15 Millionen bereitzustellen. Nach Festlegung der Beteiligungsquote von 37:63 % an den gemeinsamen Steuern reicht dieser Betrag nicht aus, die Steuerkraft der empfangsberechtigten Länder so zu verbessern, daß auch sie ihren staatlichen Auftrag angemessen erfüllen und die Einheitlichkeit der Lebensverhältnisse im Bundesgebiet gewährleisten können.

Wenn auch der Finanzausschuß des Bundesrates im Bewußtsein der gesamtstaatlichen Verantwortung mit Mehrheit davon Abstand genommen hat, wegen der unzureichenden Ergänzungszuweisungen im Zusammenhang mit der neuen Festlegung der Beteiligungsquote an der Einkommensteuer vorzuschlagen, den Vermittlungsausschuß anzurufen, so erwartet er doch, daß der Bund den finanzschwachen Ländern noch in anderer Weise Hilfen gewährt, die sie zur Erfüllung ihrer staatlichen Aufgaben und zur Durchführung notwendiger Sozialinvestitionen benötigen. In diesem Zusammenhang wird insbesondere auch erwartet, daß der Herr Bundesminister der Finanzen wie im vergangenen Jahr von der Ermächtigung im Haushaltsgesetz, die finanzschwachen Länder von Mitleistungen zu entlasten, erneut Gebrauch macht. **Abweichungen von den Dotationsauflagen** werden insbesondere in den Fällen erwartet, in denen leistungsschwache Länder ihre Haushalte nur unter Einschränkung ihrer Eigenbeteiligungen ausgleichen konnten.

Im übrigen ist zur Vorgeschichte des Gesetzes noch zu bemerken, daß die Ergänzung des horizontalen Finanzausgleichs durch **Zuweisungen des Bundes** nach Art. 107 Abs. 2 GG auf einen **Initiativentwurf des Bundesrates** zurückgeht, der schon am 4. März 1966 einstimmig beschlossen worden ist. Dieser Gesetzentwurf war allerdings auf das Jahr 1966 beschränkt, um den Verhandlungen über die Neuregelung des Beteiligungsverhältnisses ab 1. Januar 1967 nicht vorzugreifen; der Bundesrat und insbesondere die finanzschwachen Länder haben sich jedoch bei der Gesetzesinitiative von der Erwartung leiten lassen, daß im Zuge der Verhandlungen über die Neufestsetzung des Bundesanteils auch die **Finanzausstattung der steuerschwachen Länder** befriedigend geregelt wird. Die Bundesregierung hat bis zum Herbst 1966 unverständlicherweise

die Anwendung des Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG im System des Länderfinanzausgleichs abgelehnt. Allerdings wurden für die finanzschwachen Länder schon im Bundeshaushalt 1966 180 Millionen DM bereitgestellt, die als Sonderzuweisungen für Strukturmaßnahmen bezeichnet wurden. Im praktischen Ergebnis handelte es sich dabei jedoch um allgemeine Deckungsmittel, für die nach der Verfassung eine Verankerung im Länderfinanzausgleichsgesetz tunlich gewesen wäre.

Der Finanzausschuß begrüßt es, daß Bundesregierung und Bundestag sich nunmehr dieser Auffassung angeschlossen haben. Durch die Ihnen vorliegende Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes werden nunmehr Bundesergänzungszuweisungen auf der Grundlage des Art. 107 Abs. 2 Satz 3 GG festgelegt. Allerdings ist diese Regelung — ebenso wie das Zweite Beteiligungsgesetz — auf die Jahre 1967 und 1968 beschränkt. Das Fehlen einer zeitlich unbeschränkten Verankerung im Länderfinanzausgleichssystem ist zwar bedenklich, kann aber nach Ansicht des Finanzausschusses insbesondere im Hinblick auf die erwartete Neugestaltung im Zuge der Finanzreform zur Not hingenommen werden. Auch der für die Höhe der Ergänzungszuweisungen an die einzelnen Länder vom Bundestag gewählte Modus von Festbeträgen erscheint für eine Dauerregelung nicht geeignet. Gerade deshalb ist zu bedauern, daß kein **Berechnungssystem** geschaffen worden ist, das entsprechend dem Vorschlag des Bundesrates vom 4. März 1966 an **objektiven Steuer- und Finanzkraftkriterien orientiert** ist.

Wenn der Finanzausschuß hiernach unter Zurückstellung mancher Bedenken dem Bundesrat vorschlägt, auch zu diesem Gesetz von der Anrufung des Vermittlungsausschusses abzusehen, so geht er dabei davon aus, daß in enger Zusammenarbeit zwischen der Bundesregierung und den besonders betroffenen **finanzschwachen Ländern** Mittel und Wege gefunden werden, diesen Ländern **weitere Hilfen zu gewähren**. In diesem Sinne sind auch die Herren Ministerpräsidenten am 9. Februar 1967, also gestern, durch einen Brief ihres Vorsitzenden an den Herrn Bundeskanzler noch einmal vorstellig geworden.

Nach alledem beantrage ich namens des Finanzausschusses, den beiden Gesetzen unter Zurückstellung der vorgetragenen Bedenken zuzustimmen.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter.

Wird das Wort gewünscht? — Das Wort hat der Herr Bundesfinanzminister.

**Dr. Strauß,** Bundesminister der Finanzen: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Wenn ich zu den beiden vorliegenden Gesetzen — dem Zweiten Beteiligungsgesetz und dem Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichs — nach den von mir und von der Bundesregierung als sehr dankenswert empfundenen Worten des Herrn Berichtstatters noch

(A) kurz das Wort ergreife, so geschieht das, weil diese beiden Gesetze für die weiteren Aufgaben dieses Jahres und der nächsten Jahre — Stichwort: Finanzreform — eine grundlegende Bedeutung haben.

Die in der Besprechung des Herrn Bundeskanzlers mit den Herren Ministerpräsidenten der Länder am 21. Dezember 1966 nach vielstündiger Sitzung gefundene **Verständigung** bedeutet zunächst einmal ganz allgemein gesehen ein — von beiden Seiten gewünschtes — **gutes Zeichen für die Zusammenarbeit zwischen Bund und Ländern**. Es war der beiderseitige Wunsch, die Anrufung des Vermittlungsausschusses wenn irgend möglich zu vermeiden und möglichst rasch zu einer Kompromißregelung zu kommen, die natürlich von keiner der beiden Seiten, selbstverständlich unbeschadet der jeweiligen Rechtsauffassung, als befriedigend empfunden werden konnte.

Die von den beiden großen Parteien des Deutschen Bundestages gebildete neue Bundesregierung kann ihre schwierigen Aufgaben, besonders auf dem Gebiet der Wirtschafts- und Finanzpolitik, nur dann mit der notwendigen Schnelligkeit und Zielsicherheit lösen, wenn sie dabei auch die volle Unterstützung der Länder im Bundesrat erhält. Ich darf deshalb auch den Herren Länderfinanzministern für ihr Verständnis dafür danken, daß die Bundesregierung den **Entwurf eines Kreditfinanzierungsgesetzes** nicht auf dem Wege des üblichen Gesetzgebungsganges — Bundeskabinett, Bundesrat, zweiter Durchgang Bundeskabinett, Bundestag, zweiter Durchgang Bundesrat — eingebracht hat, sondern daß sie um der Beschleunigung der notwendigen und erwünschten Zielsetzungen und Effekte willen dieses Gesetz auf dem Wege der parlamentarischen Initiative hat einbringen lassen. Wir wollen und müssen hier Zeit gewinnen, um die wirtschaftsbelebenden Impulse aus diesem Gesetz so schnell wie möglich zu erreichen, und den unvermeidlichen Verzögerungseffekt auf eine so kurze Spanne, wie überhaupt nur technisch erreichbar, begrenzen.

Sie dürfen umgekehrt versichert sein, daß die Bundesregierung gerade nach den Verhandlungen der letzten Wochen und Tage die Sorgen und Wünsche der Länder und der Gemeinden kennt und sie nicht einfach gegenüber den dringenden Problemen des Bundes in den Hintergrund stellt. Persönlich darf ich hinzufügen, daß mir das Wesen des in meinem Heimatland Bayern besonders stark verwurzelten föderalistischen Staatsdenkens und die Notwendigkeiten eines modernen Bundesstaates, eines kooperativen Föderalismus gleichermaßen am Herzen liegen, daß wir hier um neue Formen und Lösungen ringen und daß ich die Verständigung vom 21. Dezember 1966 auch im Hinblick auf die bevorstehenden Verhandlungen über die Finanzreform als ein gutes Omen für besonders wertvoll halte.

Im Vordergrund steht daneben sachlich die Bedeutung der beiden Gesetze als Grundlagen für die baldige Verabschiedung des Bundeshaushalts 1967 und für die Haushaltsführung bei Bund und Ländern. Der Zustand, daß 2 Milliarden DM Finanz-

masse mit insgesamt 4 Milliarden DM gleichzeitig in den Haushalten der Länder und des Bundes eingesetzt waren, hat der Haushaltsführung und den Haushaltserwartungen beider Teile ein hohes Maß an Unsicherheit verliehen. Schon unter diesem Gesichtspunkt liegt in der Schnelligkeit der Verständigung und der baldigen Verabschiedung beider Gesetze ein besonderer Wert. Der Herr Berichterstatter hat das sehr deutlich herausgestellt; ich darf ihm dafür nochmals danken.

Ich verkenne wahrlich nicht, daß auch die Länder und Gemeinden einer besonders schwierigen Finanzsituation gegenüberstehen. Niemand wird Zweifel daran hegen, daß auch der Bund zu ungewöhnlichen Maßnahmen gezwungen war, um einen Haushaltsausgleich zu erzielen. Die Haushaltslage und die finanzielle Entwicklung des Bundes wird vielleicht am deutlichsten durch eine Zahl gekennzeichnet, nämlich daß alle Maßnahmen der ehemaligen und der jetzigen Bundesregierung von August 1966 an bis zu den Kabinettsbeschlüssen vom 19. Januar 1967 eine **Gesamtdeckungslücke von 10,7 Milliarden DM** schließen sollten und, wenn die parlamentarische Zustimmung erfolgt, damit auch geschlossen haben. Von diesen 10,7 Milliarden DM entfallen 7,9 Milliarden DM auf Ausgabekürzungen und rund 2,8 Milliarden DM auf Einnahmeverbesserungen. Bei diesen 10,7 Milliarden DM Schließung der Deckungslücke sind die Einnahmever schlechterungen des Basisjahres 1966 — ich darf vielleicht sagen: die abermaligen Einnahmever schlechterungen, nachdem bereits im Nachtragshaushalt 1966 eine Verschlechterung der Steuereinnahmen für 1966 um 750 Millionen DM angegeben worden war — um nochmals 930 Millionen DM und etwaige Folgen aus einem Zurückbleiben des nominellen Bruttosozialprodukts unter der als Erwartung zugrunde gelegten Zuwachsrate von 5% nicht berücksichtigt. Ein Zurückbleiben in Höhe von 1% ergibt — nicht mit der Sicherheit einer mathematischen Funktion, aber nach Erfahrungswerten — für den Bund, außenwirtschaftliches Gleichgewicht unterstellt, einen Steuerausfall von 800 bis 850 Millionen DM. Sollte sich neben der Verschlechterung des Basisjahres 1966 um weitere 930 Millionen DM aus dem Zurückbleiben des wirtschaftlichen Wachstums unter der erwähnten Zuwachsrate eine weitere Verschlechterung der Einnahmeseite für 1967 ergeben, dann kann diese Lücke nicht mehr auf, wie man sagt, konventionelle Weise abgedeckt werden. Mit diesen Vorstellungen ist auch die Bundesbank einverstanden. Die dann zu ergreifenden Maßnahmen sind im großen und ganzen mit der Bundesbank abgesprochen.

Ich mache aus meiner Meinung kein Hehl, daß weitere Kürzungen der Ausgaben, vor allem auf dem Investitionsgebiet, aber selbst auch auf dem Konsumgebiet, oder Erhöhungen der Steuereinnahmen — der Umsatzsteuer oder der Ertrag- und Besitzsteuern — wirtschaftlich und politisch angesichts der gegenwärtigen wirtschaftlichen Lage und zwecks Verhinderung kumulierender Effekte nicht vertreten werden konnten. Ich darf Sie bitten, diese Haushaltslage des Bundes bei der Würdigung der



A) beiden Gesetze im Auge zu behalten und anzuerkennen, daß wir das im Rahmen des wirtschaftlich und politisch Möglichen Denkbare getan haben.

Durch das **Zweite Gesetz über das Beteiligungsverhältnis** an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer soll der Bundesanteil für die Haushaltsjahre 1967 und 1968 auf 37 v. H., der Länderanteil auf 63 v. H. festgesetzt werden. Damit erhalten die Länder gegenüber der bisherigen Regelung eine Verbesserung um 2 v. H. Das sind für das Haushaltsjahr 1967 rund 980 Millionen DM. Mit dieser Verbesserung soll dem Umstand Rechnung getragen werden, daß die Länder beim Ausgleich ihrer Haushalte ebenfalls vor außergewöhnlich großen Schwierigkeiten stehen.

Durch das **Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes** soll daneben der Finanzausgleich unter den Ländern für die Haushaltsjahre 1966 und 1967 durch Ergänzungszuweisungen des Bundes an die finanzschwachen Länder nach Art. 107 Abs. 2 GG in Höhe von 260 Millionen DM verbessert werden. — Ich weiß, daß die Erwartungen höher lagen, daß ein Betrag von bis 400 Millionen DM genannt worden ist, daß von einem Bundesland eine Zwischensumme von 338 Millionen DM vertreten worden ist. — Damit tritt zu der im Zweiten Beteiligungsgesetz vorgesehenen Verbesserung der Steuereinnahmen für die finanzschwachen Länder noch eine wesentliche Hilfe, die zum Ausgleich ihrer Haushalte beitragen wird.

B) Die Regelung führt dazu, daß die Steuereinnahmen der vier **leistungsschwächsten Länder** auf etwa 93 v. H. des Länderdurchschnitts erhöht werden. Sie wirkt sich ferner dahin aus, daß die leistungsschwächsten Länder mit den Ergänzungszuweisungen für 1967 etwa die gleichen Einnahmen erhalten, die sie bei einer Erhöhung des Länderanteils an der Einkommen- und Körperschaftsteuer auf 65 v. H. erhalten hätten. Für das Land Bayern ist die Ergänzungszuweisung auch im Hinblick darauf bemessen worden, daß die Steuerkraft dieses Landes in erfreulicher Entwicklung seiner Wirtschaft höher liegt als die der übrigen leistungsschwachen Länder.

Ich weiß, daß mit dieser Regelung die Erwartungen der leistungsschwachen Länder nicht voll erfüllt wurden. Nach sorgfältiger Prüfung war aber der Betrag von 260 Millionen DM das Äußerste, was bei der Haushaltslage des Bundes aufgebracht werden kann. Ich darf in diesem Zusammenhang auch erwähnen, daß die Schließung der Deckungslücke durch die Kabinettsbeschlüsse vom 19. Januar 1967 in Höhe von rund 3,7 Milliarden DM auf konventionellem Wege — was im großen und ganzen, mit Ausnahme einer Erhöhung des außerordentlichen Haushalts im Betrag von etwa 260 Millionen DM, gelungen ist — die Voraussetzung dafür war, daß Sonderabschreibungen und vor allem der Eventualhaushalt sowie weitere Kreditmaßnahmen für den Fall einer Vergrößerung der Deckungslücke in Zusammenarbeit mit der Bundesbank ins Auge gefaßt werden konnten. Auch daraus hat sich die Bemessung der Ergänzungszuweisungen auf die Höhe von 260 Millionen DM ergeben.

(C) Die Ergänzungszuweisungen des Bundes können und dürfen die primäre Aufgabe des **Länderfinanzausgleichs** nicht in Frage stellen. Formulierung, Text, Anordnung usw. im Grundgesetz beweisen, daß die Ergänzungszuweisungen des Bundes nur eine subsidiäre Maßnahme sein können. Man würde auch dem grundsätzlichen föderalistischen Aufbau unserer Bundesrepublik keinen guten Dienst erweisen, wenn man den horizontalen Finanzausgleich durch die Forderung nach weitergehenden Ergänzungszuweisungen zu entlasten suchte. Die hier getroffene Regelung kann kein Präjudiz für spätere Rechnungsjahre bedeuten, und sie ist deshalb genauso wie das Beteiligungsverhältnis auf die Rechnungsjahre 1967 und 1968 beschränkt und in der Form fester Beträge getroffen worden.

Die den Ländern nach beiden Gesetzen zufließenden Verbesserungen werden sich auch auf die **Gemeinden** auswirken. Außerdem bitte ich zu berücksichtigen und einzuschließen, daß die Gemeinden nach Art. 8 § 4 des Steueränderungsgesetzes aus dem Mineralölsteueraufkommen noch über 600 Millionen DM für zusätzliche Maßnahmen zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse in den Gemeinden erhalten sollen.

Ich hoffe, Sie werden mir zustimmen, daß die sich hienach für die Länder bzw. für die Gemeinden insgesamt ergebenden Einnahmeverbesserungen angesichts der ungewöhnlich schwierigen Haushaltslage des Bundes auch eine aner kennenswerte Regelung bedeuten, die unter den gegebenen Verhältnissen leider nicht erweitert werden konnte.

(D) Ich darf noch wenige Zahlen über die **Entwicklung der Steuereinnahmen** nennen. 1967 werden unter der Annahme einer Zunahme des Sozialprodukts um nominell rund 5 v. H. und bei einem Bundesanteil an der Einkommen- und Körperschaftsteuer von 37 v. H. die Steuereinnahmen des Bundes um 10,1 v. H., der Länder um 9,7 v. H., der Gemeinden um 4,1 v. H. steigen. Dabei sind beim Bund für 1967 noch rund 900 Millionen DM, wie vorher erwähnt, nicht abgesetzt. Diese Basisverschlechterung für 1966 wird bis zu einem gewissen Umfang in das Jahr 1967 eingehen. Dafür hat aber die Bundesbank eine Kreditzusage gegeben.

Die genannten Daten zeigen jedoch nicht das tatsächlich vergleichbare Bild. Werden die Ergänzungszuweisungen und das Mehraufkommen aus der Mineralölsteuererhöhung von den Steuereinnahmen des Bundes abgesetzt und den Steuereinnahmen der Länder bzw. der Gemeinden zugesetzt, dann steigen trotz der vorgenommenen Steuererhöhungen durch das Steueränderungsgesetz und der Verkürzung der Zahlungsfristen nach dem Kabinettsbeschuß vom 19. Januar 1967 die Steuereinnahmen des Bundes geringer als die bei Ländern und Gemeinden. Es ergeben sich dann für 1967 folgende Zuwachsraten: Bund 8,6 v. H., Länder 10,5 v. H., Gemeinden 9,3 v. H., Länder und Gemeinden zusammengenommen 10,2 v. H.

Nach Absetzen des bereits erwähnten Betrages von rund 900 Millionen DM, der sich aus der Basis-

(A) Verschlechterung des Jahres 1966 ergibt, steigen die Steuereinnahmen des Bundes nur um 7,2 v. H. Diese Steuerschere wird sich 1968 wegen des Progressionseffektes bei der Einkommen- und Körperschaftsteuer, an der die Länder den größten Anteil haben, wahrscheinlich weiter zugunsten der Länder und zuungunsten des Bundes öffnen.

Zu beiden Gesetzen darf ich noch hervorheben, daß sich die **Verständigung vom 21. Dezember 1966** über die Regelung des Beteiligungsverhältnisses und damit im Zusammenhang auch über die Festsetzung der Ergänzungszuweisungen auf die **Haushaltsjahre 1967 und 1968** beschränkt. Dabei ist man davon ausgegangen, daß sich bei Ablauf dieser Befristung die im Rahmen der Finanzreform zu erwartende Regelung anschließt. Die Rechtsfrage der Fortgeltung des Beteiligungsverhältnisses nach Ablauf der Frist wird dann gegenstandslos. Ich möchte jedoch, um Mißverständnissen zu begegnen, ausdrücklich betonen, daß die Regelung des Beteiligungsverhältnisses nach dem Kompromiß vom 21. Dezember 1966 von beiden Partnern — wie es im Protokoll heißt — „unbeschadet der unterschiedlichen Rechtsauffassungen von Bund und Ländern“ gelten soll

(Zuruf von Ministerpräsident Dr. Zinn)

— so steht es im Protokoll, Herr Ministerpräsident — und daß also die Bundesregierung ihre in der Anlage 3 zur Bundestagsdrucksache V/1066 niedergelegte Rechtsauffassung nicht aufgegeben hat.

(B) Auf die vom Berichterstatter noch besonders aufgeworfenen Fragen darf ich bemerken, daß im Entwurf des Haushaltsgesetzes 1967 eine Bestimmung vorgesehen ist, wonach der Bundesminister der Finanzen ermächtigt wird, bei zweckgebundenen Zuschüssen und Darlehen des Bundes an die Länder **Abweichungen** von den im Haushaltsplan vorgesehenen **Selbstbeteiligungen der leistungsschwachen Länder** zuzulassen. Ich hoffe, daß dieser Vorschlag von den parlamentarischen Körperschaften gebilligt wird. Damit besteht die Möglichkeit, wie in den beiden letzten Jahren den finanzschwächeren Ländern bei den Dotationsauflagen entgegenzukommen. Hierbei müssen aber die sachlichen Bedürfnisse berücksichtigt werden. Eine zu weitgehende Lockerung der Dotationsauflagen kann die Erfüllung der Aufgaben, die ausnahmslos in die Zuständigkeitsbereiche der Länder gehören, gefährden.

Außerdem darf ich, um eine Zweifelsfrage zu klären, auch hier wie gestern im Kreise der Länderfinanzminister erklären, daß **Investitionsmaßnahmen** auf dem Gebiete des **Landeskulturbau**es, die aus dem **Eventualhaushalt** finanziert werden, keinen Dotationsauflagen irgendwelcher Art unterworfen werden sollen, also insgesamt vom Bund aus diesen Kreditmitteln zu finanzieren wären.

Die Bundesregierung hofft, daß durch die Verständigung über diese beiden Gesetze und durch ihre schnelle Verabschiedung eine klare Grundlage für die weiteren nunmehr sehr dringlich gewordenen Haushaltsberatungen und für die Haushaltsführung bei Bund und Ländern geschaffen wird, daß

(C) damit zugleich eine wesentliche Erleichterung für die in Kürze beginnenden Verhandlungen in der Bund-Länder-Kommission über die Finanzreform gegeben ist.

Ich darf Ihnen, meine Herren, und Ihnen, Herr Präsident, herzlich danken.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Bundesfinanzminister. — Wird das Wort dazu gewünscht?

Herr Bundesfinanzminister, ich darf abschließend auch unserer Freude Ausdruck geben, daß nun die Dinge, die schnell erledigt werden mußten, auch schnell erledigt worden sind. Sie haben viel guten Willen gezeigt, und ich glaube, die Länder haben ebensoviel guten Willen gezeigt. Ein **Instrumentarium** allerdings, um **Bundes- und Länderfinanzen** wirklich **objektiv zu vergleichen**, haben wir zur Zeit leider noch nicht. Die nächsten zwei Jahre, in denen wir nun Zeit zur Beratung der Großen Finanzreform und auch zur Modernisierung des Bund-Länder-Verhältnisses haben, werden hoffentlich dazu beitragen, ein solches Instrumentarium zu schaffen und die Rechtsauffassungen, die ja unterschiedlich sind, zu diesen Dingen zu klären. Vielleicht wird durch die Große Finanzreform überhaupt einmal der Grundstein dafür gelegt, daß man ohne Streit in diesen Dingen in die Zukunft sehen kann.

Voraussetzung dafür ist aber, Herr Bundesfinanzminister, immer wieder das **Vertrauensverhältnis**, und wir haben mit Interesse Ihre Ausführungen zu diesem heiklen Punkte entgegengenommen. Wir dürfen Ihnen versichern, daß wir trotz der Enttäuschung weiter versuchen werden, in diesem Vertrauensverhältnis die Fragen des Bund-Länder-Verhältnisses und der Großen Finanzreform in Ordnung zu bringen. (D)

Ich darf Ihnen noch einmal sagen, daß die Ministerpräsidenten und der Bundesrat einmütig von der Erwartung ausgehen, daß die Bundesregierung im Laufe des Vollzugs des Haushalts 1967 gemeinsam mit allen Ländern Möglichkeiten findet, zugunsten der finanzschwachen Länder denjenigen Betrag zur Verfügung zu stellen, der der Abrede vom 21. Dezember 1966 entspricht.

Ich meine, das sollte als letztes Wort dazu gesagt werden. Wir sind gern bereit, jetzt in die große Arbeit der Vollendung der Großen Finanzreform mit Ihnen zusammen einzutreten. Herzlichen Dank!

Herr Minister Simonis hat um das Wort gebeten.

**Simonis** (Saarland): Herr Präsident, das Saarland gibt eine Erklärung zu Protokoll! \*)

**Präsident Dr. Lemke:** Ich komme jetzt zur Abstimmung über **Punkt 1**, Drucksache 70/67. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 106 Abs. 4 GG zuzustimmen. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist einstimmig.

\*) Siehe Anlage

(A) Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem **Zweiten Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommensteuer und der Körperschaftsteuer** gemäß Art. 106 Abs. 4 GG **zuzustimmen**.

Nun zu **Punkt 2**. Die Berichterstattung über dieses Gesetz ist bereits erfolgt. Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, dem Gesetz gemäß Art. 107 Abs. 2 GG **zuzustimmen**. Wer dem Gesetz zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Auch einstimmig angenommen.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, dem **Gesetz zur Änderung des Länderfinanzausgleichsgesetzes 1965** gemäß Art. 107 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Ich darf unterstellen, daß mit der Annahme dieses Gesetzes der vom Land Niedersachsen in Drucksache 423/66 vorgelegte Gesetzentwurf zum Länderfinanzausgleichsgesetz 1965 als erledigt angesehen werden kann.

Punkt 3 der Tagesordnung:

**Erste Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen** (Drucksache 55/67).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Wertz (Nordrhein-Westfalen).

**Wertz** (Nordrhein-Westfalen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Der dem Bundesrat zugeleitete Entwurf einer Ersten Verordnung über steuerliche Konjunkturmaßnahmen sieht befristete Sonderabschreibungen bis zu 10 v. H. für bewegliche und 5 v. H. für unbewegliche abnutzbare Wirtschaftsgüter des betrieblichen Anlagevermögens vor. Es handelt sich um die Ausfüllung einer schon durch das Steueränderungsgesetz 1961 in § 51 des Einkommensteuergesetzes eingefügten Ermächtigung. Durch den vorgesehenen steuerlichen Anreiz soll im Hinblick auf die zu verzeichnende gesamtwirtschaftliche Konjunkturabschwächung die Investitionstätigkeit belebt werden.

Die neben den normalen Absetzungen zulässigen **Sonderabschreibungen** werden nur für **abnutzbare Anlagegüter** gewährt. Begünstigt sind erstens Wirtschaftsgüter, die im Begünstigungszeitraum — das ist der Zeitraum vom 20. Januar bis 31. Oktober 1967 — angeschafft oder hergestellt worden sind, und zweitens Wirtschaftsgüter, die innerhalb eines Jahres — bei Schiffen innerhalb von zwei Jahren — nach Ablauf des Begünstigungszeitraums angeschafft oder hergestellt worden sind, vorausgesetzt, daß diese Wirtschaftsgüter im Begünstigungszeitraum bestellt und angezahlt worden sind oder mit deren Herstellung im Begünstigungszeitraum begonnen worden ist. Die Sonderabschreibung ist stets nur im Wirtschaftsjahr der Anschaffung oder Herstellung selbst zulässig.

Maßnahmen auf dem Gebiet der steuerlichen Abschreibung gehören zu den allgemeinen anerkannten Instrumenten moderner Wirtschaftspolitik. Der Finanzausschuß ist davon überzeugt, daß die von der Bundesregierung vorgeschlagenen Sonderabschreibungen im Verein mit anderen beabsichtigten

Maßnahmen dazu beitragen werden, die Schwächetendenzen in der Wirtschaft zu überwinden. (C)

Der Finanzausschuß schlägt ihnen deshalb vor, dem Verordnungsentwurf **zuzustimmen**.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichtersteller. Einwendungen werden gegen diese Empfehlung nicht erhoben. Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **zuzustimmen**.

Punkt 4 der Tagesordnung:

**Viertes Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Umstellung der Abgaben auf Mineralöl** (Drucksache 73/67).

Berichtersteller ist Herr Finanzminister Osswald (Hessen).

**Osswald** (Hessen), Berichtersteller: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Nach dem Initiativgesetzentwurf des Bundestages — Bundestags-Drucksache V/932 — soll die Beihilfe für die Sammlung und Aufbereitung von Altöl von 22,90 DM auf 17,— DM für 1967 und auf 14,— DM für 1968 je 100 kg herabgesetzt werden. Diese Kürzung erscheint dem Finanzausschuß des Bundesrates zu abrupt und zu stark. Er schlägt deshalb vor, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, die Beihilfe für 1967 und 1968 auf 19,50 DM festzulegen, wie dies zunächst auch vom Finanzausschuß des Bundestages vorgeschlagen worden war; siehe Bundestags-Drucksache V/1221. (D)

Der Finanzausschuß war der Auffassung, daß bei dieser Frage nicht nur das finanzwirtschaftliche Problem im Sinne einer Subvention zu sehen sei — es handelt sich für das Haushaltsjahr 1967 um eine Belastung von etwa 3 Millionen DM, für 1968 von etwa 7 Millionen DM —, sondern daß dabei auch die gesundheitspolitischen Gesichtspunkte zu berücksichtigen seien. Der Finanzausschuß ging dabei davon aus, daß sich die Sammlung des Altöls, die seit her von etwa zehn Firmen in der Bundesrepublik durchgeführt wird, auf dieser neuen Preisbasis sicher nicht unter der gleichen Kontrolle wie zur Zeit vollziehen würde und daß unter Umständen Ölrückstände, wenn sie nicht wie bisher gesammelt und verarbeitet werden, in den Boden und in die Versorgung mit Trinkwasser hineingeraten könnten. Hier besteht also ein echter Konflikt zwischen der Möglichkeit, eine Subvention abzubauen, die auch der Finanzausschuß für die Zukunft sehen möchte, und den gesundheitspolitischen Überlegungen, wonach es zu einer Verschmutzung unseres Trinkwassers und der Gewässer schlechthin kommen könnte. Deshalb waren wir der Meinung, daß zwar der Abbau dieser Subvention anzustreben sei durch die Befristung auf zwei Jahre und durch die Beschränkung in der Höhe, daß sie aber nicht in dem Ausmaße herabgesetzt werden sollte, wie es in diesem Gesetz vorgesehen ist, weil wir glauben, daß dadurch eine gesundheitspolitische Gefährdung eintritt.

- (A) Aus diesem Grunde empfiehlt der Finanzausschuß dem Plenum, den Vermittlungsausschuß mit dem Ziele anzurufen, den Satz mit 19,50 DM für beide Jahre festzulegen. In der Zwischenzeit sollte im Rahmen der EWG eine Anpassung, zugleich aber auch eine Regelung der Möglichkeiten gefunden werden, wie diese Altölbestände in Zukunft entweder verarbeitet oder in anderer Form vernichtet werden, um keine gesundheitlichen Schäden durch ein Absickern in Bodenwasser oder in die Flüsse auftreten zu lassen. Ich darf Sie bitten, diesem Vorschlag des Finanzausschusses zu entsprechen.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall.

Der Finanzausschuß schlägt dem Bundesrat vor, hinsichtlich des Gesetzes die Einberufung des Vermittlungsausschusses gemäß Art. 77 Abs. 2 GG aus dem aus Drucksache 73/1/66 ersichtlichen Grunde zu verlangen. Wer diesen Antrag unterstützen will, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Einstimmig angenommen!

Ich stelle fest, daß der Bundesrat die **Anrufung des Vermittlungsausschusses** entsprechend der Empfehlung des Finanzausschusses **beschlossen** hat.

Punkt 5 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Rechtsverhältnisse der Parlamentarischen Staatssekretäre** (Drucksache 46/67).

- (B) Wir sind übereingekommen, **von einer Stellungnahme abzusehen**. Besteht darin Einverständnis? — Ich höre keinen Widerspruch; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 6 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes über die Feststellung des Wirtschaftsplans des ERP-Sondervermögens für das Rechnungsjahr 1967 (ERP-Wirtschaftsplangesetz 1967)** (Drucksache 45/67).

Zur Abstimmung liegen vor:

1. die Ausschlußempfehlungen in Drucksache 45/1/67;
2. ein Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen zu Kap. 2 Tit. 12 des ERP-Wirtschaftsplans in Drucksache 45/2/67;
3. ein Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 45/4/67.

Der Entschließungsantrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 45/3/67 entfällt.

Zur Abstimmung rufe ich den Antrag Nordrhein-Westfalens in Drucksache 45/2/67 auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Nunmehr ist abzustimmen über die Entschließungsanträge der Ausschüsse in Drucksache 45/1/67 unter II. Wenn keine getrennte Abstimmung ge-

wünscht wird, lasse ich über Ziffern 1 und 2 gemeinsam abstimmen. Ich bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. (C)

Ich rufe nun den Entschließungsantrag des Landes Baden-Württemberg in Drucksache 45/4/67 auf und bitte auch hier bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Dann stelle ich fest, daß der Bundesrat die soeben angenommene **Stellungnahme** gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **beschlossen** und die ebenfalls angenommenen **Entschließungen** gefaßt hat.

Punkt 7 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Dritten Gesetzes zur Änderung des Wasserhaushaltsgesetzes** (Drucksache 44/67).

Der federführende Ausschuß für Gesundheitswesen hat zu dem Gesetzentwurf die in Drucksache 44/1/67 unter I wiedergegebenen Empfehlungen vorgelegt. Der beteiligte Rechtsausschuß und der Ausschuß für Verkehr und Post empfehlen, gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen zu erheben.

Wir kommen zur Abstimmung über die Empfehlungen in Drucksache 44/1/67. Wer Ziff. 1 zustimmt, den darf ich um das Handzeichen bitten. — Das ist die Mehrheit.

Ziff. 2! — Auch das ist die Mehrheit.

Ziff. 3! — Das ist ebenfalls die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen**, zu dem Gesetzentwurf wie soeben festgelegt **Stellung zu nehmen**. Im übrigen erhebt der Bundesrat gegen den Gesetzentwurf **keine Einwendungen**. Der Bundesrat ist **der Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**. (D)

Punkt 8 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten** (Drucksache 6/67).

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Das Gesetz über die Ausübung der Berufe des Masseurs, des Masseurs und medizinischen Bademeisters und des Krankengymnasten vom 21. Dezember 1958 ist ebenso wie das Änderungsgesetz vom 1. Juli 1965 mit Zustimmung des Bundesrates erlassen worden. Die Änderung eines mit Zustimmung des Bundesrates erlassenen Gesetzes bedarf nach der vom Bundesrat ständig vertretenen Auffassung ebenfalls seiner Zustimmung. Die Eingangsformel muß daher lauten:

„Der Bundestag hat **mit Zustimmung des Bundesrates** das folgende Gesetz beschlossen:“

(A) Ich schlage daher vor, daß der Bundesrat gemäß Art. 76 Abs. 2 GG entsprechend **Stellung nimmt und im übrigen gegen den Gesetzentwurf keine Einwendungen erhebt**. Bei Zustimmung bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; es ist so **beschlossen**.

Punkt 9 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Übereinkommen vom 30. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland, der Republik Österreich und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über die Regelung von Wasserentnahmen aus dem Bodensee (Drucksache 39/67).**

Der Ausschuß für Gesundheitswesen empfiehlt, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben.

Ferner liegt vor der Antrag des Landes Baden-Württemberg — Drucksache 39/1/67 —, die Eingangsworte mit den Worten „mit Zustimmung des Bundesrates“ zu versehen.

Wer stimmt dem Antrag Baden-Württembergs zu? — Das ist die Mehrheit.

Damit hat der Bundesrat **beschlossen, die Eingangsworte zu ändern und im übrigen gemäß Art. 76 Abs. 2 GG keine Einwendungen zu erheben**.

Punkt 10 der Tagesordnung:

(B) **Entwurf eines Gesetzes zu dem Abkommen vom 20. April 1966 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Spanischen Staat über Arbeitslosenversicherung (Drucksache 35/67).**

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialpolitik empfiehlt dem Bundesrat, gemäß Art. 76 Abs. 2 GG gegen die zustimmungsbedürftige Vorlage **keine Einwendungen zu erheben**. Wird dieser Ausschußempfehlung widersprochen? — Das ist nicht der Fall, dann ist so **beschlossen**.

Der Bundesrat ist der **Ansicht, daß das Gesetz, wie in den Eingangsworten bereits vorgesehen, seiner Zustimmung bedarf**.

Punkt 11 der Tagesordnung:

**Entwurf eines Gesetzes zu dem Protokoll vom 4. April 1966 zur erneuten Verlängerung des Internationalen Weizen-Übereinkommens 1962 (Drucksache 36/67).**

Der Agrarausschuß empfiehlt Ihnen, gegen den Gesetzentwurf gemäß Art. 76 Abs. 2 GG **keine Einwendungen zu erheben**. Wenn dem jetzt nicht widersprochen wird, stelle ich fest, daß der Bundesrat so **beschlossen** hat.

Punkt 12 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 9. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Dänemark über die Zu-**

**sammenlegung der Grenzabfertigung und über die Einrichtung von Gemeinschafts- oder Betriebswechselbahnhöfen an der deutsch-dänischen Grenze (Drucksache 72/67).** (C)

Der Finanzausschuß empfiehlt dem Bundesrat, dem Gesetzentwurf gemäß Art. 105 Abs. 3 GG **zuzustimmen**. Wortmeldungen liegen nicht vor. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 13 der Tagesordnung:

**Gesetz zu dem Abkommen vom 21. Mai 1965 über den Handelsverkehr und die technische Zusammenarbeit zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und den Mitgliedstaaten einerseits und der Libanesischen Republik andererseits (Drucksache 56/67).**

Der federführende Wirtschaftsausschuß schlägt vor, zu dem Gesetzesbeschluß des Deutschen Bundestages **keinen Antrag gemäß Art. 77 Abs. 2 GG zu stellen**. Bestehen dagegen Bedenken, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 14 der Tagesordnung:

a) **Gesetz zu dem Vertrag vom 11. Juni 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Kolumbien über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 57/67);**

b) **Gesetz zu dem Vertrag vom 31. August 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und dem Königreich Marokko über die Förderung von Kapitalanlagen (Drucksache 58/67);** (D)

c) **Gesetz zu dem Vertrag vom 12. Dezember 1961 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Republik Liberia zur Förderung und zum gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 59/67);**

d) **Gesetz zu dem Vertrag vom 23. August 1965 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Zentralafrikanischen Republik über die Förderung und den gegenseitigen Schutz von Kapitalanlagen (Drucksache 60/67).**

Es handelt sich hier um die Ratifizierungsgesetze zu den Verträgen mit Kolumbien, Marokko, Liberia und der Zentralafrikanischen Republik über die Förderung von Kapitalanlagen.

Ich bitte um das Handzeichen für die vom federführenden Ausschuß vorgeschlagene Zustimmung zu diesen Gesetzen.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen, diesen Gesetzen gemäß Art. 105 Abs. 3 GG zuzustimmen**.

Punkt 15 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine Verordnung des Rates über bestimmte Sozialvorschriften im Straßenverkehr (Drucksache 355/66).**

(A) Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen in Drucksache 355/1/66 vor. — Herr Minister Simonis, Sie haben die Berichterstattung, ich erteile Ihnen das Wort.

**Simonis** (Saarland), Berichterstatter: Herr Präsident! Meine Damen und Herren! Im Namen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik darf ich zur Vorlage auf folgendes kurz hinweisen.

Der Vorschlag der Kommission der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft für ein Rechtsinstrument über bestimmte Sozialvorschriften im Straßenverkehr hat eine grundsätzliche Bedeutung. Er stellt die Weichen für entsprechende Vorschriften für Schienenfahrzeuge und auch für die Binnenschifffahrt. Fragen der **Verkehrssicherheit** und Fragen des **sozialen Arbeitsschutzes**, vor allem der Arbeitszeitregelung, sind eng miteinander verflochten. Wir haben in der Bundesrepublik seit Jahrzehnten eine enge Verzahnung beider Rechtsbereiche sowohl im Interesse des Fahrpersonals als auch der Verkehrssicherheit. Es hat sich gezeigt, daß diese Zusammenschau beider Aufgabengebiete zugleich ein Wirtschaftsfaktor besonderer Art ist. Denn durch diese aufeinander abgestimmten Vorschriften wird eine unsaubere Konkurrenz auf Kosten der Gesundheit des Fahrpersonals und zum Nachteil der Verkehrssicherheit ausgeschaltet. Und dieser Wettbewerbsverzerrung durch ungleichwertige Sicherheitsvorschriften will die Kommission der EWG vorbeugen.

(B) Von ganz besonderer Bedeutung ist, daß es sich bei der vorgesehenen Regelung um **Mindestbedingungen** handelt; das heißt, daß unser deutsches Recht, in dem der Jugendarbeitsschutz, bestimmte Vorschriften der Straßenverkehrsordnung und die Arbeitszeitregelung günstigere und — wie wir glauben — zweckmäßigere Regelungen enthalten, insoweit nicht beeinträchtigt werden kann. Der Bundesratsausschuß für Arbeit und Sozialpolitik legt ausdrücklich Wert darauf, daß in den vorstehenden Rechtsvorschriften durch den Rat der Charakter der geplanten Regelung als Mindestvorschrift — zugleich für die kommende Regelung für die Schienenfahrzeuge und den Binnenschiffverkehrsverkehr — hergestellt wird.

Die Folgerungen aus diesen Überlegungen finden Sie in der Bundesratsdrucksache 355/1/66 in den Entschließungsvorschlägen des Ausschusses für Arbeit und Sozialpolitik. Ich darf Sie bitten, diesen Vorschlägen Ihre Zustimmung zu geben.

**Präsident Dr. Lemke:** Ich danke dem Herrn Berichterstatter. Wir kommen dann zur Abstimmung über Ziff. I 1. Bei Annahme entfällt die Abstimmung über 2. Ich bitte um das Handzeichen zur Abstimmung über I 1. — Das ist die Mehrheit.

Wer Ziff. I 3 bis 5 zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. Das ist die Mehrheit.

Ziff. II 1! — Angenommen!

Ziff. II 2! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über 3.

Ziff. II 4! — Angenommen!

Ziff. II 5! — Angenommen!

Damit entfällt die Abstimmung über 6 und 7.

Ziff. II 9! — Abgelehnt!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 10 a bis e, der der EG-Ausschuß widersprochen hat.

Ziff. 10 a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über b und c.

Ziff. 10 d! — Angenommen. Damit entfällt die Abstimmung über e.

12 a! — Angenommen!

12 b! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über c.

13 a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über b und c.

15 a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über b.

16 a und b! — Angenommen!

17 a — es liegt ein Widerspruch des EG-Ausschusses vor — ! — Abgelehnt!

17 b! — Angenommen!

19 a! — Abgelehnt!

19 b — hier liegt ein Widerspruch des EG-Ausschusses vor — ! — Angenommen.

21 bis 23! — Angenommen!

Wir kommen zur Abstimmung über Ziff. 24 a; hier liegt ein Widerspruch des EG-Ausschusses vor. Ich mache darauf aufmerksam, daß bei diesem Punkt die Auffassung des Rechtsausschusses und des Ausschusses für Fragen der Europäischen Gemeinschaften widersprüchlich ist. In den letzten Jahren ist der Bundesrat in dieser Frage stets der **Auffassung des Rechtsausschusses über die Auslegung des EWG-Vertrags** gefolgt. Er ist von dieser Auffassung nur einmal in der letzten Sitzung des Bundesrates am 22. Dezember 1966 abgewichen. Ich bin der Auffassung, daß der Bundesrat hier eine einheitliche Linie einhalten sollte. — Das war eine Bemerkung zur Abstimmung.

Wer Ziff. 24 a zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Ich gehe davon aus, daß damit diese kontroverse Frage für die Zukunft entschieden ist, so daß wir uns insoweit nicht mehr mit widersprüchlichen Auffassungen der Ausschüsse beschäftigen müssen.

24 b! — Angenommen.

24 c — hier liegt ein Widerspruch des EG-Ausschusses vor — ! — Angenommen!

26 und 27! — Angenommen.

Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme** in der soeben angenommenen Form **beschlossen**.

(C)

(D)

- (A) Punkt 16 der Tagesordnung:  
**Vorschläge der Kommission der EWG für**  
**— eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung**  
**des Kartoffelkrebses**  
**— eine Richtlinie des Rates zur Bekämpfung**  
**des Kartoffelnematoden** (Drucksache 444/66).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 444/1/66 (neu) vor. Wer diesen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Punkt 17 der Tagesordnung:

**Vorschlag der Kommission der EWG für eine**  
**Verordnung des Rates über die teilweise**  
**Aussetzung des Gemeinsamen Zolltarifs bei**  
**der Einfuhr von Färsen und Kühen bestimm-**  
**ter Höhenrassen** (Drucksache 16/67).

Die Empfehlungen der Ausschüsse liegen Ihnen in der Drucksache 16/1/67 vor. Wer diesen zustimmen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit. Demnach hat der Bundesrat die vorgeschlagene **Stellungnahme beschlossen**.

Ich beabsichtige, die Punkte 18, 20, 24, 25, 26, 27, 28 der Tagesordnung gemäß § 29 Abs. 2 der Geschäftsordnung bei der Abstimmung zusammenzufassen. Diese Punkte liegen Ihnen in der grünen Drucksache mit der Nr. III—1/67 vor. Die Ausschüsse empfehlen übereinstimmend, folgenden Vorlagen ohne Änderungen **zuzustimmen**:

- (B)

Punkt 18:

**Verordnung über die Einrichtung der Hand-**  
**werksrolle und den Wortlaut der Hand-**  
**werkskarte** (Drucksache 1/67).

Punkt 20:

**Verordnung über eine Düngemittelstatistik**  
 (Drucksache 20/67).

Punkt 24:

**Verordnung über das anzurechnende Ein-**  
**kommen nach dem Bundesversorgungsgesetz**  
**(Anrechnungs-VO 1967)** (Drucksache 40/67).

Punkt 25:

**Verordnung zur Änderung der Verordnung**  
**zur Durchführung des Ausländergesetzes**  
 (Drucksache 523/66).

Punkt 26:

**Verordnung über die Änderung des Fami-**  
**lienzuschlags nach § 81 Abs. 2 Satz 2 des**  
**Gesetzes für Jugendwohlfahrt** (Drucksache  
 539/66).

Punkt 27:

**Verordnung über die Inanspruchnahme des**  
**Stellenvorbehaltes nach § 10 Abs. 4 Satz 2**  
**des Soldatenversorgungsgesetzes im Rech-**  
**nungsjahr 1967** (Drucksache 38/67).

Punkt 28:

**Zweite Verordnung zur Durchführung von**  
**Artikel 19 des Haushaltssicherungsgesetzes**  
 (Drucksache 31/67).

Wer diesen Vorschlägen folgen will, den bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit; dann ist so **beschlossen**.

Punkt 19 der Tagesordnung:

**Prüfordnung für Luftfahrtpersonal (Luft-**  
**PersPO)** (Drucksache 3/67).

Zur Abstimmung bitte ich die Ausschußempfehlungen in der Drucksache 3/1/67 zur Hand zu nehmen. Auf Seite 2 dieser Drucksache ist in dem Vorschlag des Rechtsausschusses unter Ziff. 2 b das Wort „Bestimmungen“ durch das Wort „Vorschriften“ zu ersetzen. Ich bitte um entsprechende Berichtigung.

Ich rufe nunmehr die Änderungsvorschläge einzeln auf und bitte bei Zustimmung um das Handzeichen.

Ziff. 1! — Angenommen!

Ziff. 2 a! — Angenommen!

Ziff. 2 b! — Angenommen!

Ziff. 3 a! — Angenommen! Damit entfällt die Abstimmung über b.

Danach hat der Bundesrat gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **beschlossen**, der **Verordnung nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

Punkt 21 der Tagesordnung:

**Verordnung über Notmaßnahmen bei der**  
**Anerkennung und Zulassung von Saatgut**  
 (Drucksache 34/67).

Vom Agrarausschuß werden zu dieser Verordnung Änderungen vorgeschlagen. Wenn Sie einverstanden sind, lasse ich über die in der Drucksache 34/1/67 zusammengefaßten Änderungsvorschläge insgesamt abstimmen. — Sie sind einverstanden. Ich bitte um Ihr Handzeichen, wenn Sie der Empfehlung folgen wollen. — Das ist die Mehrheit.

Mithin hat der Bundesrat **beschlossen**, der **Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG nach Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

(C)

(D)

## (A) Punkt 23 der Tagesordnung:

**Zweite Verordnung zur Änderung der Verordnung über die Höhe der von Körperschaften und Anstalten des öffentlichen Rechts gemäß § 184 des Sozialgerichtsgesetzes zu entrichtenden Gebühr (Drucksache 33/67).**

Die Ausschlußempfehlungen sind in der Drucksache 33/1/67 enthalten. Ferner liegt ein Änderungsantrag des Landes Bayern in der Drucksache 33/2/67 vor. Wir müssen eine Einzelabstimmung vornehmen.

Drucksache 33/1/67 Ziff. 1! — Angenommen! Damit entfällt der Antrag Bayern in der Drucksache 33/2/67.

Drucksache 33/1/67 Ziff. 2! — Angenommen!

Demnach hat der Bundesrat **beschlossen**, der Verordnung gemäß Art. 80 Abs. 2 GG **mit der Maßgabe der angenommenen Änderungen zuzustimmen**.

## Punkt 29 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundesbahn (Drucksache 454/66).**

Ich bitte, die Drucksache 453/66 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung zu dem Vorschlag des Ausschusses für Verkehr und Post bitte ich um das Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

(B) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herr Dr. jur. Kurt Krüger (Köln) mit Wirkung vom 10. März 1967 erneut als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundesbahn **vorzuschlagen**.

## Punkt 30 der Tagesordnung:

a) **Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Benennung eines Nachfolgers für Staatsminister a. D. Glahn) (Drucksache 463/66).**

Zur Abstimmung bitte ich, die Drucksache 463/1/66 zur Hand zu nehmen. Bei Zustimmung zu dem Vorschlag des Finanzausschusses bitte ich Sie um Ihr Handzeichen. — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Staatsminister Dr. Eicher (Rheinland-Pfalz) als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt **zu benennen**.

b) **Vorschlag zur Ernennung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt, Wiesbaden (Benennung eines Nachfolgers für Minister a. D. Franken) (Drucksache 41/67).**

Eine Ausschlußempfehlung liegt nicht vor. Wir können über den Antrag des Landes Nordrhein-Westfalen in Drucksache 41/67 unmittelbar abstimmen. Bei Zustimmung bitte ich um Ihr Handzeichen. — Einstimmig!

(C) Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Minister Dr. Kohlhaase (Nordrhein-Westfalen) für den Rest der Amtszeit des aus dem Verwaltungsrat der Deutschen Pfandbriefanstalt ausgeschiedenen Ministers a. D. Franken (Nordrhein-Westfalen) als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Pfandbriefanstalt **zu benennen**.

## Punkt 31 der Tagesordnung:

**Wahl eines Mitglieds des Rundfunkrates der Rundfunkanstalt „Deutschlandfunk“ (Drucksache 480/66).**

Hier wird Ihnen vorgeschlagen, als Nachfolger für den Rest der Amtszeit des aus dem Rundfunkrat „Deutschlandfunk“ ausgeschiedenen Ministers a. D. Gerd Ludwig Lemmer Herrn Staatsminister Dr. Heubl (Bayern) **zu wählen**. Ich darf um Ihr Handzeichen bitten, wenn Sie diesem Vorschlag zustimmen wollen. — Es ist einstimmig so beschlossen.

## Punkt 32 der Tagesordnung:

**Vorschlag von Mitgliedern des Bewertungsbeirats nach § 64 BewG 1965 (Drucksache 416/66).**

Die Empfehlungen des Finanzausschusses und des Agrarausschusses liegen in der Drucksache 416/1/66 (neu) vor. Die Anträge der Länder Baden-Württemberg und Schleswig-Holstein in den Drucksachen 416/2/66 und 416/3/66 (neu) sind bereits vom Finanzausschuß übernommen und in der Drucksache 416/1/66 (neu) mit berücksichtigt worden. (D)

Bei dem in die Gartenbauabteilung, Unterabteilung Baumschulen, von Schleswig-Holstein zu entsendenden Vertreter liegen unterschiedliche Empfehlungen des Finanzausschusses und des Agrarausschusses vor. Die Landesregierung Schleswig-Holstein bittet darum, sich für die Empfehlung des Finanzausschusses auszusprechen.

Ich schlage vor, über die Drucksache 416/1/66 (neu) global abzustimmen und dabei — soweit von den Ausschüssen abweichende Vorschläge gemacht worden sind — die vom Finanzausschuß benannten Herren in die Abstimmung einzubeziehen.

Wer der vorliegenden Liste der Mitglieder für den Bewertungsbeirat in der vom Finanzausschuß vorgeschlagenen Zusammensetzung zustimmt, den darf ich um ein Handzeichen bitten. — Das ist einstimmig.

Der Bundesrat hat somit **beschlossen**, diese Herren dem Bundesminister der Finanzen als Mitglieder für den neu zu bildenden Bewertungsbeirat gemäß § 64 Abs. 3 des Bewertungsgesetzes **vorzuschlagen**.

## Punkt 33 der Tagesordnung:

**Vorschlag für die Berufung eines Mitglieds für den Verwaltungsrat der Deutschen Bundespost (Drucksache 537/66).**



A) Außer der Empfehlung des federführenden Ausschusses für Verkehr und Post in der Drucksache 537/1/66 liegt ein Antrag des Landes Rheinland-Pfalz in der Drucksache 537/2/66 vor.

Ich rufe zunächst die Ausschlußempfehlung in Drucksache 537/1/66 auf und bitte bei Zustimmung um Ihr Handzeichen. — Das ist die Minderheit.

Dann rufe ich den Antrag Rheinland-Pfalz in Drucksache 537/2/66 auf. Darf ich um das Handzeichen bitten! — Das ist die Mehrheit.

Danach hat der Bundesrat **beschlossen**, Herrn Staatsminister August Wolters als Mitglied des Verwaltungsrates der Deutschen Bundespost für den Rest der Amtszeit des ausgeschiedenen Ministers a. D. Lemmer gemäß § 6 Abs. 1 des Postverwaltungsgesetzes **vorzuschlagen**.

(Dr. Heinsen: Herr Präsident, sind eben die Berliner Stimmen mitgezählt worden?)

— Nein, sie sind nicht mitgezählt worden.

(Dr. Heinsen: Sie müßten hier aber mitgezählt werden!)

— Die Feststellung des Abstimmungsergebnisses ist nach der in diesem Hause geltenden Regelung erfolgt. Wenn eine andere Handhabung gewünscht wird, müssen wir darüber sprechen, und es muß eine Neuregelung erfolgen. Diese Abstimmung entspricht der Regelung, wie sie bisher in der Praxis immer geübt worden ist.

(Zuruf: Auch bei Wahlen?)

B) — Sie meinen: bei internen Wahlen! Diese Wahlen gehen aber nach außen. — Dann müssen wir darüber sprechen.

Punkt 34 der Tagesordnung:

**Bestellung eines stellvertretenden Mitglieds für den Beirat für handelspolitische Vereinbarungen des Deutschen Bundestages** (Drucksache 509/66).

Die Ausschüsse empfehlen in der Ihnen vorliegenden Drucksache 509/1/66 übereinstimmend, Herrn Regierungsdirektor Müller-Stutzer (Schleswig-Holstein) zum Stellvertreter eines Vertreters des Bundesrates im handelspolitischen Beirat des Deutschen Bundestages **zu bestellen**. Bestehen dagegen Einwendungen, oder wird das Wort gewünscht? — Das ist nicht der Fall. Dann hat der Bundesrat so **beschlossen**.

Punkt 35 der Tagesordnung:

**Verfahren vor dem Bundesverfassungsgericht** (Drucksache — V — 1/67).

Ich stelle fest, daß der Bundesrat **beschlossen** hat, in diesen vor dem Bundesverfassungsgericht anhängigen Verfahren, die in Drucksache — V — 1/67 bezeichnet sind, **von einer Äußerung und einem Beitritt** entsprechend dem Vorschlag des Rechtsausschusses **abzusehen**.

Wir sind damit am Ende der Tagesordnung.

Die nächste Sitzung des Bundesrates berufe ich ein auf Freitag, den 3. März 1967, 10.00 Uhr.

Die Sitzung ist geschlossen.

(Ende der Sitzung: 11.21 Uhr.)

#### Feststellung gemäß § 34 der Geschäftsordnung

Einsprüche gegen den Bericht über die 303. Sitzung sind nicht eingelegt worden; damit gilt der Bericht gemäß § 34 der Geschäftsordnung als genehmigt.

(A)

(C)

**Anlage****Erklärung**

von Minister **Simonis** (Saarland) zu **Punkt 1 und 2** der 304. Sitzung des Bundesrates betreffend

1. Zweites Gesetz über das Beteiligungsverhältnis an der Einkommen- und der Körperschaftsteuer
2. Gesetz zur Änderung des Gesetzes über den Finanzausgleich unter den Ländern vom Rechnungsjahr 1965 an (Länderfinanzausgleichsgesetz 1965).

Das Saarland begrüßt den Entschluß des Deutschen Bundestages, von der in Art. 107 Abs. 2 GG vorgesehenen Möglichkeit Gebrauch zu machen und den finanzschwachen Ländern **Ergänzungszuweisungen** zu gewähren. Wenn auch die Höhe der Ergänzungszuweisungen, gemessen an dem Bedarf der finanzschwachen Länder, ihre angespannte Haushaltslage nicht in vollem Umfang entlastet, so wird das **Saarland** trotzdem dem Gesetzentwurf seine Zustimmung nicht versagen.

Es geht dabei allerdings von der Erwartung aus, daß die vom Finanz- und vom Haushaltsausschuß des Deutschen Bundestages beschlossenen **Sonderzuweisungen** von je 15 Millionen DM in den Rechnungsjahren 1967 und 1968 zur Leistung von **Hilfsmaßnahmen auf dem Sektor der Montanindustrie**, durch die das Saarland im besonderen Maße belastet ist, tatsächlich gewährt werden. Dabei muß gewährleistet sein, daß die für die Rechnungsjahre 1967 und 1968 im Bundeshaushalt vorgesehenen Beträge übertragungsfähig veranschlagt werden.

(B)

(D)